

Die Quellengeschichte geht weit über die bisher vorliegende Literatur hinaus, auch über die in den letzten dreißig Jahren erschienenen einschlägigen Arbeiten von Arthur Vööbus, die zweifellos wichtig, aber nicht recht zufriedenstellend sind. Selb bezieht sämtliche bekannten Texte, gedruckte, aber auch bisher nur handschriftlich überlieferte, ein und erfaßt ferner vollständig das zugängliche Handschriftenmaterial, das er zum Teil selbst auf mehreren Orientreisen an Ort und Stelle einsehen und photographieren konnte. Die einzelnen Texte sind zumeist in umfangreichen Sammelhandschriften (»Synodika«) enthalten, deren Entstehungsgeschichte bislang nur unzureichend untersucht worden war und die ebenfalls Gegenstand der Untersuchung sind (S. 139-154).

Die Institutionengeschichte umfaßt Synode (S. 198-211), die einzelnen hierarchischen Ränge (S. 211-251), kirchliches Vermögensrecht (S. 251-253), Eherecht (S. 253-263), Mönchtum (S. 264-284), Bußdisziplin (S. 284-294), »Recht und Häretiker« (S. 294-298), Verhältnis von Kirche und Staat (S. 298-302) sowie Rechtsquellenlehre (S. 302-304). Der Verfasser hat seine Darstellung ausnahmslos aus den Primärquellen erarbeitet, insbesondere den juristischen und historischen, zieht aber auch die Sekundärliteratur umfassend heran. Die behandelten Themen gehen über das in seinem Buch über das Kirchenrecht der Nestorianer Gebotene hinaus: er bezieht jetzt zu Recht auch das Eherecht und die Bußdisziplin mit ein. Das sonstige Sakramentenrecht fehlt allerdings auch hier. Da es aber im Hinblick auf die Art der einschlägigen Quellen wohl nur in enger Verzahnung mit der Liturgiewissenschaft behandelt werden kann und die Grenzen schwer zu ziehen sind, ist der Verzicht darauf verständlich. Entsprechendes gilt für die zeitliche Grenze: »bis zur Mongolenzeit«. An sich wäre natürlich auch die weitere Entwicklung bis in die Gegenwart von Interesse, doch versiegen nach dem 13. Jhdt. die Quellen für Jahrhunderte fast ganz, so daß für die Beschränkung gute Gründe sprechen.

Für das Recht des Mönchtums sei noch auf den 1989 in Löwen erschienenen dritten Band von A. Vööbus, *History of Ascetism in the Syrian Orient* (= CSCO 500), hingewiesen, in dem auch die Mönchskanones ausführlich behandelt werden; die Abschnitte *Monasticism in the light of legislative sources* (S. 68-71, 170-193, 279-295, 350-360, 411-427) weisen zwar deutliche Übereinstimmungen mit dem Kapitel »Die Kanones für das Mönchtum« in Vööbus' Buch »Syrische Kanonensammlungen« (dort S. 307-404) auf, doch gibt er zusätzlich Übersetzungen der Kanones.

Die vom Verfasser behandelten Themen waren bisher nur unzureichend oder gar nicht Gegenstand wissenschaftlicher Literatur. Selb faßt keineswegs nur bisherige Ergebnisse in Form eines Handbuches zusammen, sondern sein Werk stellt in weiten Bereichen einen wesentlichen eigenen Beitrag in der Erforschung des westsyrischen Kirchenrechts und einen bedeutenden Fortschritt dar.

Angemerkt sei noch, daß das Inhaltsverzeichnis nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer und französischer Sprache vorangestellt ist. Der Verfasser will dadurch den Lesern, die des Deutschen nicht so kundig sind, den Zugang erleichtern. Angesichts der Erfahrung, daß deutschsprachige Literatur nicht von allen Autoren im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt wird (häufig zum Schaden solcher Publikationen!), eine wohl nicht überflüssige Hilfestellung. Fest steht jedenfalls, daß die Benutzung des Buches von Selb für die weitere Beschäftigung mit dem westsyrischen Kirchenrecht unerläßlich ist.

Hubert Kaufhold

Walter Selb, *Sententiae Syriacae*. Eingeleitet, herausgegeben, deutsch übersetzt, mit einem syrischen und griechischen Glossar versehen und kommentiert (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte, 567. Band = Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte Nr. 7), Wien 1990. 219 Seiten, 630,- öSchilling.

Die Wissenschaft vom römischen Recht wurde 1880 durch die Ausgabe und Übersetzung des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches von Bruns und Sachau stark angeregt, eines Werkes, dessen griechische oder — wenn es sie je gab — lateinische Vorlage nicht erhalten ist und das nur in Übersetzungen in orientalische Sprachen, insbesondere ins Syrische, vorliegt. Völlig unerwartet ist nun vor etwa 25 Jahren ein weiteres syrisches Werk aufgetaucht, das ebenfalls römisches Recht aus verschiedenen Rechtsgebieten wiedergibt und dessen griechische oder gar lateinische Fassung gleichfalls fehlt. Es ist zwar nicht so umfangreich wie das Syrisch-römische Rechtsbuch (nur etwa ein Fünftel an Text), doch ohne Zweifel von ähnlich weitreichender Bedeutung für die rechtsgeschichtliche Forschung.

Selb veröffentlichte bereits 1968 (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Band 85) das erste Drittel nach fol. 27<sup>r-v</sup> der fragmentarischen, aus dem 8./9. Jhd. stammenden Hs. Vat. Syr. 560 (mit Photos des Blattes; eine Abbildung von fol. 27<sup>r</sup> findet sich jetzt auf dem Buchumschlag). Er nannte den Text »Sententiae Syriacae«. Die Überschrift lautet eigentlich »Gesetze der christlichen und siegreichen Könige (in Kurzfassung)«. Seither wurden einige jüngere, aber vollständige Handschriften aufgefunden. Arthur Vööbus gab den Text, den er zu Unrecht für eine Version des Syrisch-römischen Rechtsbuches hielt, im zweiten Teil seines umfangreichen Werkes »The Synodicon in the West Syrian Tradition« (Louvain 1976) nach der Hs. Damaskus Orth. 8/11 heraus und übersetzte ihn ins Englische. In seinem schmalen Heft »An Unknown Recension of the Syro-Roman Lawbook« (laut Impressum: Stockholm 1977, tatsächlich aber wohl viel später erschienen) veröffentlichte er die weitestgehend übereinstimmenden Texte der Hss. Damaskus Orth. 8/11, Mardin Orth. 316 (richtig: 326) und 323 im Photo und fügte einen kurzen kritischen Apparat an; seine frühere Übersetzung druckte er unverändert ab. Vööbus arbeitete jedoch nicht nur recht flüchtig, sondern es fehlten ihm auch die erforderlichen rechtshistorischen Kenntnisse; es handelt sich weder um wirklich kritische Ausgaben noch ist die Übersetzung brauchbar.

Diese Lücke hat Selv mit dem anzuzeigenden Buch nun ausgefüllt. Nach einer Einleitung (S. 13-32), in der vor allem über das geschichtliche Umfeld und die Handschriften berichtet wird, folgt die Edition, für die Selv alle bekannten Handschriften benutzt hat. Die danebenstehende Übersetzung folgt möglichst genau dem syrischen Wortlaut, was hier unerlässlich war, weil der syrische Text offensichtlich eine sehr getreue, manchmal sklavische Wiedergabe der griechischen Vorlage ist; teilweise scheint sogar noch die lateinische Grundlage durch, die Selv als Rechtshistoriker — mit der gebotenen Vorsicht — heranzieht. Trotzdem war die Übersetzung, auch wegen offenkundiger Textverderbnisse, manchmal keine leichte Aufgabe. Der Rezensent hätte deshalb vielleicht an einigen weiteren Stellen Fragezeichen angebracht. Es schließen sich nützliche Verzeichnisse aller syrischen Wörter (S. 69-83) und der griechischen Fremdwörter (S. 85) an, jeweils mit Übersetzung und Fundstellen. Der Kommentar zu den einzelnen Stellen (S. 87-188), der sich im wesentlichen mit dem juristischen Gehalt befaßt, ist sehr klar und systematisch abgefaßt; zunächst erläutert der Verfasser, um welchen Sachverhalt es in dem meist prägnant formulierten syrischen Text geht und wie die Lösung aussieht, dann berichtet er ausführlich über die Regelungen in den bisher bekannten Quellen des römischen Rechts und weist insbesondere auf Paralleltexte oder -formulierungen hin.

Abschließend faßt Selv seine Exegese der Einzelstellen zusammen und behandelt das Werk als Ganzes (S. 189-212). Zum weit überwiegenden Teil handelt es sich um rein römisches Recht der diokletianischen Zeit. Nur ganz wenige Texte sind jünger, der letzte ist eine Konstitution der Kaiser Leo und Anthemius aus dem Jahre 472 n. Chr. Als Quellen nennt Selv vor allem den Codex Hermogenianus, den Codex Gregorianus, den Codex Theodosianus und die Paulussentenzen. Da Justinian die Verwendung der drei Codices 529 verbot, müßte das Werk, jedenfalls die vorliegende Fassung, zwischen 472 und 529 entstanden sein. Wann die Übersetzung ins Syrische erfolgte, läßt sich bisher nicht sagen. In die syrischen juristischen Sammelhandschriften

wurden die *Sententiae Syriacae* und das Syrisch-römische Rechtsbuch nicht nur dem 8. Jhd. eingefügt.

Selb sagt sicher nicht zuviel, wenn er die *Sententiae Syriacae* als »bislang völlig unbekanntes einzigartiges Dokument frühnachklassischen römischen Rechts« bezeichnet (S. 18). Es unterscheidet sich erheblich vom Syrisch-römischen Rechtsbuch, das auf einer späteren Stufe des römischen Rechts beruht. Auch wenn die Vertreter des Christlichen Orients mit Genugtuung feststellen können, daß eine neue christlich-orientalische Quelle wesentlich zu einer besseren Kenntnis des römischen Rechts beiträgt, ist diese Zeitschrift nicht der Ort, auf rechtsgeschichtliche Einzelheiten einzugehen; die nähere Diskussion ihres juristischen Inhalts, des Kommentars von Selb und seiner sonstigen Erwägungen muß den Vertretern des römischen Rechts vorbehalten bleiben, die trotz der bereits seit einiger Zeit vorliegenden Veröffentlichungen die *Sententiae Syriacae* bisher überhaupt noch nicht zur Kenntnis genommen haben. Das wichtige Buch von Selb ist eine solide Grundlage für die weitere Forschung.

Im folgenden einige Bemerkungen nichtjuristischer Art:

Zu S. 20: Die Ergänzung der lückenhaften alten Hs. Vat. Syr. 560, also Vat. Syr. 560 B, wurde 1936 nicht im Iraq, sondern in Beirut oder noch eher im Kloster Scharfeh angefertigt, weil der Kopist, Buṭrus Sābā, damals dort tätig war (s. Kurzbiographie auf S. 175f. des unten S. 274 angezeigten Buches von M. Ġamil) und weil er dafür Handschriften des damals noch in Beirut befindlichen Fonds Rahmani verwendete.

Zu S. 23: Die Ausführungen zum Kolophon der Hs. Damaskus Orth. 8/11 erscheinen zumindest mißverständlich. 1204 n. Chr. wurde zweifellos die Handschrift vollendet, nicht etwa nur die Sammlung der darin enthaltenen Texte veranstaltet. Derartige Sammlungen entstanden ja einfach dadurch, daß ein Kopist verschiedene Texte nacheinander abschrieb; Fertigstellung von Sammlung und Handschrift ist deshalb regelmäßig ein und dasselbe. Es liegt hier auch ein ganz gängiger Kolophon vor: der Inhalt der Handschrift wird umschrieben, das Datum der Fertigstellung genannt, dann folgen die zeitgenössischen Hierarchen (entgegen Selb ist nicht Michael der Große gemeint, sondern sein gleichnamiger Neffe), der Schreiber usw.

Zu S. 29: Barhebraeus dürfte für seine Zitate aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch im Nomokanon die Hs. Damaskus Orth. 8/11 oder eine ganz nahestehende Version verwendet haben. Seine Paragraphenzahlen stimmten mit wenigen Ausnahmen mit der Zählung der Damaszener Handschrift überein, viel besser als mit derjenigen der ostsyrischen Hs. R II, die Selb in der Tabelle herangezogen hat.

Zu S. 43: Die Übersetzung von § 24 muß lauten: »Der Sohn kann Sachen der Mutter, solange sie noch lebt, nicht verpfänden (oder: verschenken)«. Der syrische Text ist vollständig.

Zu S. 54/55 (§ 73): Das Fremdwort *d'pwrī'ī'wsi'* ist rätselhaft, auch wenn es zweifellos etwas mit Deportation zu tun hat. Vielleicht ist es die bloße Transliteration des dem Übersetzer möglicherweise nicht verständlichen *δεπορτατευέσθω*, das — wie mir Herr Professor Spyros Troianos, Athen, mündlich mitteilte — in byzantinischen Rechtsquellen häufiger vorkommt.

Die *Sententiae Syriacae* wurden auch ins Armenische übersetzt, Fassungen in weiteren orientalischen Sprachen sind — anders als beim Syrisch-römischen Rechtsbuch — jedoch nicht bekannt. Ich hoffe, in absehbarer Zeit eine Ausgabe des armenischen Textes vorlegen zu können.

Hubert Kaufhold